

Besteuerung von Wettbüros?

Sitzung Finanzausschuss am 18.08.2014

Die Prüfung hat folgendes ergeben:

- o Eine Auswertung aus dem Gewerberegister ergab, dass zurzeit in Leverkusen von 12 als Wettbüros einzustufende Unternehmen auszugehen ist, wobei es sich hierbei um 10 verschiedene Betreiber (Wettvermittler) handelt.
- o Unter Zugrundelegung der laut Satzung der Stadt Hagen gewählten Bemessungsgrundlage und dem Steuersatz (200 € je angefangene 20 qm je Kalendermonat) und einer angenommenen durchschnittlichen Größe der Wettbüros in Leverkusen von bis 39 qm, ergäbe sich rechnerisch für Leverkusen insgesamt eine jährliche Wettbürosteuer von insgesamt 57.600 € (400 € x 12 Monate = 4.800 € x 12 Wettbüros).
- o Dagegen zurechnen ist ein Personal- und Sachaufwand, der heute noch nicht eingeschätzt werden kann.

Bedenken gegen die Einführung einer Wettbürosteuer in Leverkusen bestehen auch in rechtlicher Hinsicht:

- o Gemäß Art.105 Abs. 2a i. V. m. Art. 106 Abs. 6 Grundgesetz haben die Länder die Befugnis zur Gesetzgebung über die örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern, solange und soweit sie bundesgesetzlich geregelten Steuern nicht gleichartig sind. Nach § 2 Kommunalabgabengesetz NRW bedürfen neue Steuersatzungen, wenn eine bisher im Land nicht erhobene Steuer erstmalig oder eine schon früher einmal erhobene Steuer erneut eingeführt werden soll, der Genehmigung des Innen- und Finanzministers. Bei der Wettbürosteuersatzung handelt es sich um eine solche genehmigungspflichtige Satzung.
- o Mit Datum vom 18. Juni 2014 hat das Ministerium für Inneres und Kommunales sowie das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen unter dem Aktenzeichen 35-49.01.01-71.1-1186/14 die Satzung über die Erhebung der Wettbürosteuer in der Stadt Hagen vom 09.07.2014 genehmigt. In seiner Genehmigung weist das Ministerium allerdings darauf hin, dass sämtliche mit der Genehmigung dieser neuen Steuer verbundenen rechtlichen Unsicherheiten nicht als vollständig ausgeräumt angesehen werden. So hat das Verwaltungsgericht Freiburg in seinem Urteil vom 26.03.2014 (AZ: 2 K 805/13), der bislang einzigen zu der Wettbürosteuer vorliegenden Rechtsprechung, die Berufung zugelassen. Die Zulassung der Berufung hat das Gericht damit begründet, dass die Frage, ob für das Verfolgen des Wettereignisses in einem Wettbüro eine Vergnügungssteuer erhoben werden darf, ob hierfür der von der Beklagten gewählte Flächenmaßstab als Bemessungsgrundlage angewandt werden darf und ob in diesem Zusammenhang auch die Fläche der Erfrischungsräume, Kleiderablagen, Toiletten und ähnlicher Nebenräume sowie der Theken berücksichtigt werden darf, bisher obergerichtlich nicht geklärt sind und grundsätzlicher Klärung bedürfen.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass diese Aspekte einer verwaltungsgerichtlichen Prüfung auch in Nordrhein-Westfalen unterzogen werden.

Auf Grund der schwierigen rechtlichen Anforderungen in Zusammenhang mit der Erhebung einer Wettbürosteuer, ist davon auszugehen, dass letztlich erst durch die Gerichte diesbezüglich Rechtssicherheit geschaffen wird, wie dies zum Beispiel auch im Falle der Erhebung der sogenannten Bettensteuer in Köln der Fall war. Die in Remscheid geplante Funkmaststeuer ist erst gar nicht in Praxis umgesetzt worden.

Insbesondere vor dem Hintergrund der bestehenden Rechtsunsicherheit und im Hinblick auf den mit Einführung einer neuen Steuer verbundenen Einsatz von Personalressourcen und Sachaufwand, wird die Erhebung einer Wettbürosteuer zum gegenwärtigen Zeitpunkt weder für die Stadt, noch für die Haushaltssituation als sinnvoll erachtet.

Im Ergebnis schlägt die Verwaltung vor, die Entwicklung in Hagen insbesondere in Bezug auf die Realisierung der Einnahmeerwartung zu beobachten und gleichzeitig die zu erwartende Rechtsprechung zur Erhebung der Wettbürosteuer zu verfolgen.

Erst danach macht es Sinn, sich über eine eventuelle Einführung in Leverkusen zu entscheiden.

gez. Geiser